



Dieses Urteil ist durch den nachfolgenden
Beschluss der Kammer vom 13.05.2020 be-
rechtigt worden.

Göttingen, den 14.05.2020

Dietrich, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 76/17

Verkündet am: 19. Februar 2020

Dietrich, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsrechtssache

Frau A.,
A-Straße, A-Stadt

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B. und andere,
B-Straße, B-Stadt - -

gegen

Polizeidirektion Göttingen
vertreten durch den Polizeipräsidenten,
Groner Landstraße 51, 37081 Göttingen - -

– Beklagte –

wegen Sonstiges (Herausgabe einer nach Vereinsrecht sichergestellten Sache)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 2020 durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Killinger, die Richterinnen am Verwaltungsgericht Gebhardt, den Richter am Verwaltungsgericht Vogel sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. Sürmann und den ehrenamtlichen Richter Schmitz für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich unter Berufung auf ihre (behauptete) Eigentümerstellung gegen die Verweigerung der Herausgabe eines Motorrads der Marke Harley-Davidson mit dem amtlichen Kennzeichen XXX-XX XX.

Dieses Motorrad wurde von ihrem Sohn, dem Zeugen A., genutzt und befand sich vor der Beschlagnahme und Sicherstellung bei diesem zuhause. Er hat es am 17.04.2012 erworben, die Fahrzeugpapiere wurden auf den Namen der Klägerin ausgestellt. Die Klägerin hat nie über das Fahrzeug verfügt, es nie genutzt und es befand sich stets beim Zeugen A.. Die Klägerin ist auch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse A. Der Zeuge A. war Mitglied und sog. „E.“ (F.) des Vereins „G. MC H. B-Stadt“.

Der im September 2011 gegründete Verein wurde mit Verfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.10.2014 verboten und aufgelöst. Außerdem wurden unter anderem das Vereinsvermögen beschlagnahmt und eingezogen sowie Sachen Dritter beschlagnahmt und eingezogen, soweit ihre Überlassung an den Verein dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeit vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt gewesen sind. Die sofortige Vollziehung des Vereinsverbots und der Beschlagnahme wurde angeordnet.

Gegen die Verbotsverfügung stellte der Verein beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Diesen lehnte das Gericht mit Beschluss vom 20.04.2015 (11 MS 298/14) ab. Auch die gegen das Vereinsverbot erhobene Klage (11 KS 272/14) wies das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht am 13.04.2016 rechtskräftig ab, wobei das Gericht die Verfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.10.2014 hinsichtlich ihrer Nr. 1 aufhob, soweit darin in Satz 2 festgestellt wurde, dass der Verein „G. H. B-Stadt“ sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 13.04.2016 – 11 KS 272/14 –, juris).

Am 24.10.2014 wurden aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 22.10.2014 (1 E 211/14) die Wohnungen des Zeugen A. (I., J. -K. und L., M.) durchsucht. Die Durchsuchung erfolgte im Zuge des Vereinsverbotsverfahrens. Vor der

Durchsuchung wurden dem Zeugen A. und seiner mit ihm unter der Adresse N. lebenden Lebensgefährtin die Verbotsverfügung sowie der Beschluss des Verwaltungsgerichts Göttingen übergeben.

Im Rahmen der Durchsuchung der Wohnungen wurden u. a. das streitbefangene Motorrad Harley-Davidson sowie Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief sichergestellt.

Nach Durchführung der Durchsuchung wurde dem Zeugen A. ein Sicherstellungsbescheid nebst den Durchsuchungsniederschriften ausgehändigt. Dort sind die einzelnen sichergestellten Gegenstände, u. a. das Motorrad, bezeichnet.

Eine gegen den Sicherstellungsbescheid gerichtete und vom Zeugen A. erhobene Anfechtungsklage wies die Kammer mit rechtskräftigem Urteil vom 21.03.2016 (1 A 241/14) mangels allgemeinem Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig ab. Zur Begründung führte die Kammer aus, das Vermögen des Vereins „G. H. B-Stadt“ sei bereits durch die vollziehbare Verbotsverfügung vom 21.10.2014 beschlagnahmt worden. Diese Anordnung werde dadurch umgesetzt, dass die Vollzugsbehörde die Sachen in Gewahrsam nehme (§ 3 Satz 1 VereinsG-DVO). Befänden sich die beschlagnahmten Sachen im Gewahrsam des Vereins, bedürfe es keiner gesonderten Anordnung der Sicherstellung. Dies sei nur dann der Fall, wenn die beschlagnahmten Sachen im Gewahrsam eines Dritten stünden. Für die Grenzziehung, ob sich die Sache im Gewahrsam des Vereins oder eines Dritten befindet, komme es darauf an, ob der Gewahrsamsinhaber Mitglied des Vorstands und damit für den Verein handelndes Organ sei. Als „E.“ sei der Zeuge A. Mitglied des Vorstands und für den Verein „G. H. B-Stadt“ handelndes Organ gewesen. Damit vermittele er den Gewahrsam an den Verein und sei nicht Dritter i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG. Für die Sicherstellung der Gegenstände habe es deshalb keines Sicherstellungsbescheids bedurft. Sie sei unmittelbar auf Grundlage der in der Verbotsverfügung verfügten Beschlagnahmeanordnung erfolgt.

Ein Sicherstellungsbescheid gegenüber der Klägerin erging nicht.

Mit Bekanntmachung vom 08.05.2016 veröffentlichte das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport einen Gläubigeraufruf im Niedersächsischen Ministerialblatt (Bekanntmachung vom 08.06.2016 – 22.22-12202/1.37 –, Nds. MBl. Nr. 26/2016, S. 664). Dort heißt es:

„Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. September 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, La-
vesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraus-
setzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. September 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

Mit Schreiben vom 24.01.2017 wandte sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin an die Beklagte und verlangte die Herausgabe des streitbefangenen Motorrads, welches sich weiter in Verwahrung der Beklagten befindet und noch nicht verwertet ist. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 07.03.2017 ab.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 27.03.2017 erhobenen Klage. Sie ist der Auffassung, ihr gegenüber hätte ein gesonderter Sicherstellungsbescheid ergehen müssen. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass das Motorrad in ihrem Eigentum stehe. Eine Einbehaltung ohne Sicherstellungsbescheid gegenüber der Klägerin komme einer Enteignung gleich. Sie sei „Dritte“ im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1, Alt. 2. VereinsG und deswegen fehle ihr gegenüber eine „besondere Anordnung“. Auch die Beschlagnahmeanordnung aus der Verbotsverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.10.2014 habe keine Regelungswirkung, weil diese nicht in Bezug auf das streitbefangene Motorrad konkretisiert worden sei. Die Klägerin sei nicht bloß Scheineigentümerin gewesen. Der Zeuge A. habe das Motorrad auch nicht für den Verein besessen, sondern habe das Motorrad ausschließlich privat genutzt. Es handele sich nicht um Vereinsvermögen. Das „G. H. B-Stadt“ habe sich grundlegend von anderen H. unterschieden. Der Besitz eines Motorrads der Marke Harley-Davidson sei nicht vorgeschrieben gewesen, Ausfahrten seien oft mit dem Pkw erfolgt und die Motorräder seien insbesondere nicht zur Verteidigung von Gebietsansprüchen genutzt worden. Der Zeuge A. habe zudem in der fraglichen Zeit vor dem Verbot des Vereins am 20.10.2014 überwiegend nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt. Seinen Führerschein habe er am 11.12.2009 abgegeben und eine neue Fahrerlaubnis erst am 15.08.2014 wiedererteilt bekommen. Zudem sei das Motorrad nicht speziell dem verbotenen O. H. zuzuordnen. Kennbuchstaben und Kennziffern könnten auch ohne irgendwelchen Bezug zu den G. und insbesondere ohne Bezug zum O. H. vergeben werden. Mit dem Motorrad seien keine strafrechtlich relevanten Zwecke verfolgt worden, insbesondere sei nie eine Drohkulisse aufgebaut worden. Ferner argumentiert die Klägerin, es fehle auch an einem

wirksamen Beschlagnahmebescheid, der diese gegenüber der Klägerin anordne. Die Beschlagnahme sei nur gegenüber dem Verein und dessen Mitglied, dem Zeugen A., wirksam angeordnet worden. Ohne die Beschlagnahme sei eine (isolierte) Sicherstellung ohnehin schon rechtswidrig. Darüber hinaus habe die Beklagte keine Bemühungen unternommen, einen Eigentumsübergang zu bewirken, es sei bei der vorläufigen Sicherstellung geblieben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Ablehnungsbescheides vom 07.03.2017 zu verpflichten, die Herausgabe des am 24.10.2014 sichergestellten Motorrads Harley-Davidson mit dem amtlichen Kennzeichen XXX-XX XX an die Klägerin zu verfügen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, beim streitgegenständlichen Motorrad handele es sich um Vereinsvermögen, welches allein aufgrund der Beschlagnahmeanordnung in der Verbotsverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.10.2014 habe eingezogen werden können. Im Übrigen sei aber der Sicherstellungsbescheid jedenfalls nach § 10 Abs. 2 Satz 1, Alt. 1 VereinsG rechtmäßig. Die nach dieser Verfügung konkret sichergestellten Sachen des Vereins im Gewahrsam des Zeugen A. sowie die Gründe, weshalb diese Sachen auf Grund einer vermögensrechtlichen Betrachtung dem Vereinsvermögen zuzurechnen seien, ergäben sich aus dem Bescheid. Entscheidend für die Zuordnung zum Vereinsvermögen sei, dass der Zeuge A. als Vorstand dem Verein den Gewahrsam mittle. Als „E.“ müsse er selbstverständlich im Besitz eines den Gepflogenheiten des Vereins entsprechenden Motorrads sein. Er habe das Motorrad lediglich angeschafft, um aktiv am Vereinsleben zu partizipieren. Jedenfalls sei aber die Sicherstellungsverfügung ihm gegenüber nach § 10 Abs. 2 Satz 1, Alt. 2 VereinsG rechtmäßig und für die Sicherstellung des Motorrads auch gegenüber der Klägerin ausreichend. Eine Zustellung des Sicherstellungsbescheides an die Klägerin als (vermeintliche) Eigentümerin sei entbehrlich gewesen, da es allein auf die tatsächlichen Gewahrsamsverhältnisse ankomme. Das sei auch im Sinne einer schnellen und effektiven Gefahrenabwehr nachvollziehbar, um eine meist schwierige tatsächliche Feststellung der Eigentumlage zu vermeiden. Ferner meint die Beklagte, dies gelte auch bei mehreren Gewahrsamsinhabern. Weil sich das Motorrad im Gewahrsam des Zeugen A. befunden

habe und somit der Gewahrsam dem Verein zuzuordnen sei, sei eine gesonderte Anordnung entbehrlich gewesen. Zudem habe sich der verbotene Verein des Motorrads zur Erfüllung der Vereinszwecke bedient. Des Weiteren argumentiert die Beklagte, die Klägerin habe die hier streitbefangene Herausgabe bis zum 30.09.2016 im Rahmen des im Jahre 2016 erfolgten Gläubigeraufrufs (Nds. Ministerialblatt Nr. 24 vom 24.06.2016, S. 664) anmelden müssen. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 sei ihre Forderung nunmehr jedenfalls erloschen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Befragung des Zeugen A.. Es wird verwiesen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte des hiesigen Verfahrens und des beigezogenen erledigten Klageverfahrens vom Zeugen A. (1 A 241/14) und die dazugehörigen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Die Klage ist bei interessengerechter Auslegung des Antrags (§ 88 VwGO) als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft und auch ansonsten zulässig.

Der die Herausgabe verweigernde Bescheid der Beklagten vom 07.03.2017 ist im Ergebnis rechtmäßig, da die Klägerin keinen Anspruch auf Herausgabe des streitbefangenen Motorrads hat.

Ein Herausgabeanspruch scheidet aus, weil die Klägerin nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung nach Überzeugung der Kammer nie Eigentümerin des streitbefangenen Motorrads war.

Es kann dabei dahinstehen, ob als Anspruchsgrundlage für das Herausgabeverlangen der Klägerin der allgemeine öffentlich-rechtliche Herausgabeanspruch, ein Folgenbeseitigungsanspruch, ein Anspruch aus § 985 BGB oder ein Anspruch entsprechend § 29 Abs. 1 Satz 2 NPOG in Betracht kommt, da eine Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der streitbefangenen Harley-Davidson an die Klägerin von vornherein ausscheidet.

Der Umstand, dass die Klägerin als Halterin in die Zulassungsbescheinigung eingetragen war, ist allein Indiz für ihre Eigentümerstellung. Der Fahrzeugbrief (§ 25 IV 2 StVZO

a. F.) wie auch die Zulassungsbescheinigung Teil II (§ 12 VI FZV), die diesen mittlerweile abgelöst hat, verbriefen nicht das Eigentum an dem Fahrzeug (vgl. BGH, Urteil vom 01.03.2013 – V ZR 92/12 –, NJW 2013, 1946, 1947). Ihr Sinn und Zweck besteht in dem Schutz des Eigentümers oder sonst dinglich am Kraftfahrzeug Berechtigten (vgl. BGH, Urteil vom 25.06.1953 – III ZR 353/51 –, BGHZ 10, 122, 125; Urteil vom 13.05.1996 – II ZR 222/95 –, NJW 1996, 2226, 2227). Anhand der Eintragungen ist die Möglichkeit gegeben, bei dem eingetragenen Berechtigten die Übereignungsbefugnis des Fahrzeugbesitzers nachzuprüfen (vgl. BGH, Urteil vom 05.02.1975 – VIII ZR 151/73 –, NJW 1975, 735, 736).

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Sohn der Klägerin, der Zeuge A., seit dem Erwerb des Motorrads im Jahre 2012 Eigentümer war und ist. Er hat die Harley-Davidson am 27.04.2012 für sich selbst erworben und nicht – wie er in der mündlichen Verhandlung behauptet hat – im Auftrage der Klägerin für diese gekauft.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Befragung des Zeugen A.. Eine informatorische Befragung der Klägerin, deren persönliches Erscheinen die Vorsitzende in der Ladungsverfügung vom 23.01.2020 angeordnet hatte, musste hingegen unterbleiben. Die Klägerin lebt nach Angaben ihres Prozessbevollmächtigten zu Beginn der mündlichen Verhandlung, an deren Richtigkeit zu Zweifeln das Gericht sowie der Beklagtenvertreter keinen Anlass hatten, in einem Pflegeheim und war wegen Demenz und Gebrechlichkeit vernehmungsunfähig.

Der Zeuge gab an, das Motorrad zwar gekauft und auch ausschließlich genutzt zu haben, weil seine Mutter, die Klägerin, nicht über eine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse A verfügte. Insoweit waren seine Angaben glaubhaft, weil sie sich mit dem Inhalt des Kaufvertrages vom 27.04.2012 (Bl. 55 d. Gerichtsakte) und mit den Umständen der Sicherstellung des Motorrads decken. Der auf den 27.04.2012 datierte Kaufvertrag über das streitbefangene Motorrad wurde zwischen einem P. Q. als Verkäufer und dem Zeugen als Käufer geschlossen und ist unterzeichnet vom Zeugen sowie mit dem Zusatz „im Auftrag“ („i.A.“) von einer R. Q.. Das Motorrad wurde beim Zeugen und dessen Lebensgefährtin in der N. sichergestellt.

Der weiteren Aussage des Zeugen, er habe das Motorrad aber im Auftrag seiner Mutter und von ihrem Geld für diese gekauft, schenkt das Gericht indes keinen Glauben. Die Angaben des Zeugen zu den Umständen seiner Beauftragung und den Gründen hierfür waren nicht glaubhaft. Auf die Fragen des Gerichts hierzu antwortete der Zeuge ausweichend und detailarm. So konnte der Zeuge keine Angaben zur Motivation seiner Mutter

machen, obwohl im Mutter-Sohn-Verhältnis gerade bei einem Übergriff der über 70-jährigen Mutter auf ein Hobby des erwachsenen Sohnes der Austausch über Beweggründe zu erwarten gewesen wäre. Er konnte auch ein Gespräch über die Beauftragung nicht schildern. Auf die Frage des Gerichts, warum er nicht entsprechend der den Kaufvertrag unterzeichnenden R. Q. ebenfalls mit dem Zusatz „im Auftrag“ unterschrieben habe, meinte er nach einigem Zögern, das hätte man wohl machen können. Das Gericht erlangt den Eindruck, dass ihm diese naheliegende Idee in der Vernehmung zum ersten Mal kam. Zu dem Motorradkennzeichen „XXX-XX XX“ gab er an, es sei wohl reiner Zufall, dass es sich hier um seine Initialen und den üblichen numerischen Code für „G.“ handelte. Das wertet das Gericht als Schutzbehauptung, weil ein solcher Zufall der Lebenserfahrung widerspricht. Die Angaben des Zeugen auf die Frage nach der Finanzierung des Kaufs durch die Mutter waren außerdem widersprüchlich. Der Zeuge gab auf Befragen an, dass seine Mutter das Geld für das Motorrad wohl übriggehabt habe und es nach Art alter Leute sicher habe anlegen wollen. Auf Nachfrage nach den finanziellen Umständen verwies er aber darauf, dass sie in engen finanziellen Verhältnissen lebe und nach seinen aus der Organisation der Pflege gewonnenen Erkenntnissen jedenfalls derzeit eine kleine Rente erhalte. Das spricht gerade nicht dafür, dass sie eine Summe von 3.500,00 Euro einfach entbehren und in ein Motorrad investieren konnte, dessen Besitz keinen Gewinn abwarf und das durch Gebrauch in seinem Wert beständig gefährdet war.

Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass der Zeuge, der nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt des Erwerbs des Motorrads ein Privatinsolvenzverfahren durchlief, den Erwerb vor seinen Gläubigern verheimlichen wollte.

Für die Eigentümerstellung des Zeugen A. spricht darüber hinaus auch die Eigentumsvermutung nach § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB. Zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird danach vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. Der Zeuge A. war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Alleinbesitz des Motorrads und der Fahrzeugscheine.

Auch ein Hinweis auf eine spätere Übereignung liegt nicht vor, wobei eine solche auch nicht durch die Klägerin behauptet wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung nach §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrags.

Dr. Killinger

Gebhardt

Vogel



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

1 A 76/17

In der Verwaltungsrechtssache

Frau A.,
A-Straße, A-Stadt

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B. und andere,
B-Straße, B-Stadt - -

gegen

Polizeidirektion Göttingen
vertreten durch den Polizeipräsidenten,
Groner Landstraße 51, 37081 Göttingen - -

– Beklagte –

wegen Sonstiges (Herausgabe einer nach Vereinsrecht sichergestellten Sache)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - am 13. Mai 2020 beschlossen:

Das Urteil in diesem Verfahren, welches auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2020 erging, wird gemäß § 118 Abs. 1 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass im Tenor zu Beginn des dritten Absatzes folgender Satz eingefügt wird: „Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“

Die offenkundige Unrichtigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Tenor eine Abwendungsbefugnis vorsieht und diese ohne den eingefügten Satz überflüssig wäre.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein.

Dr. Killinger

Gebhardt

Vogel